

Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf das deutsche Staatskirchenrecht

Von Ulrich Rhode SJ

Daß in Deutschland eine religiöse Pluralisierung im Gange ist, gekennzeichnet vor allem durch die steigende Zahl von Muslimen und durch eine zunehmende Bedeutung kleinerer religiöser Gruppierungen aller Art, das ist unübersehbar. Weniger klar ist zu erkennen, welche Auswirkungen diese religiöse Pluralisierung auf das deutsche Staatskirchenrecht hat. Denn sicherlich zeichnet sich das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, also jener Teil des staatlichen Rechts, der sich mit Religion und Religionsgemeinschaften befaßt, seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch ein hohes Maß an Kontinuität aus. Dieselben Bestimmungen, die früher vor allem im Hinblick auf die großen christlichen Kirchen entwickelt wurden, werden heute, wie es scheint, einfach auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt. Hinter dem Titel meines Vortrags steht aber der Eindruck, daß es dabei nicht einfach nur um eine Anwendung eines unveränderten Rechtssystems auf neue Gegebenheiten geht, sondern daß man auch umgekehrt damit rechnen muß, daß die neue religiöse Situation in Deutschland auf das staatskirchenrechtliche System zurückwirkt und es verändert.

Das soll nicht heißen, daß die religiöse Pluralisierung der einzige Faktor wäre, aus dem sich Veränderungen des deutschen Staatskirchenrechts ergeben könnten. Andere Faktoren, die hier zu nennen wären, sind die Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union, die Kommerzialisierung des Wohlfahrtswesens [160] und nicht zuletzt der abnehmende Einfluß der christlichen Kirchen auf die Lebensgestaltung der Menschen in Deutschland. Unter diesen verschiedenen Faktoren, die auf das deutsche Staatskirchenrecht einwirken, ist die religiöse Pluralisierung vielleicht nicht der wichtigste. Immerhin ist sie ein Faktor mit einer hohen Aktualität. Das zeigt sich sehr deutlich, wenn man sieht, wie häufig die betreffenden Themen gegenwärtig in der Presse, der wissenschaftlichen Diskussion, in der Politik und auch in der Rechtsprechung behandelt werden.

Dabei ist vor dem Mißverständnis zu warnen, das Verhältnis zwischen dem deutschen Staat und neueren religiösen Gruppierungen in Deutschland sei ausschließlich eine Frage des Staatskirchenrechts. Im Staatskirchenrecht geht es nur um solche Fragen, die unmittelbar mit Religion zu tun haben. Das Staatskirchenrecht wird auch nur dann relevant, wenn die Bereitschaft vorhanden ist, bestehende Konflikte mit den Mitteln von Recht und Gesetz auszutragen. Trotzdem kann sich ein gutes Staatskirchenrecht friedentiftend auswirken: Wer den Eindruck hat, daß seine

religiösen Anliegen in den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen einigermaßen gerecht berücksichtigt werden, wird womöglich eher bereit sein, sich gesetzeskonform zu verhalten.

Nun könnte man behaupten, all das seien Fragen, die zwar den Staat und die betreffenden religiösen Gruppierungen angehen, aus denen sich die christlichen Kirchen aber getrost heraushalten könnten. Dem würde ich nicht nur entgegenhalten, daß die Kirchen eine Mitverantwortung tragen für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser Auffassungen, sondern auch, daß sich aus Veränderungen auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts, die an sich auf andere religiöse Gruppierungen abzielen, Rückwirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen ergeben können, seien solche Rückwirkungen nun von vornherein beabsichtigt oder nicht. Der Staat ist auf religiösem Gebiet dem Grundsatz der Parität verpflichtet, das heißt, er muß die verschiedenen Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre Glaubenslehren im Prinzip gleich behandeln. Deswegen ist es dem Staat verwehrt, ein Gesetz zu erlassen, durch das er bloß sein Verhältnis einer einzelnen Religionsgemeinschaft gegenüber verändert; vielmehr be-[161]trifft jede rechtliche Veränderung auch alle anderen Gemeinschaften, auf die die im Gesetz genannten Kriterien zutreffen.

Ich möchte zunächst an einigen Beispielen darstellen, welche Entwicklungen bislang auf den drei Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu beobachten sind. In einem zweiten Teil will ich dann versuchen, diese Entwicklungen zusammenzufassen und daraus ein paar Folgerungen zu ziehen, insbesondere zur Frage, welche Rolle die Kirchen dabei spielen oder spielen sollten.

Zunächst aber noch eine Vorbemerkung zum Begriff „Staatskirchenrecht“: In der wissenschaftlichen Literatur ist man sich schon seit langem darin einig, daß man diesen Ausdruck – entgegen seinem Wortlaut – nicht nur auf das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, sondern auch auf das Verhältnis des Staates zu anderen religiösen Gemeinschaften und darüber hinaus auch auf die Religionsausübung des einzelnen bezieht. Daß viele Autoren den Begriff „Staatskirchenrecht“ dennoch beibehalten, begründen sie zum einen mit dem Hinweis auf die Tradition, zum anderen damit, daß in Deutschland die Kirchen im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften immer noch zahlenmäßig im Vordergrund stehen. Trotzdem mehren sich in jüngerer Zeit die Stimmen, die dafür plädieren, man sollte jetzt ernst machen und einen passenderen Begriff verwenden, etwa den Begriff „Religionsrecht“.¹ (Übrigens wurde kürzlich in unserem Nachbarland die Zeitschrift „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“ umbenannt in „Österreichisches Archiv für Recht und Religion.“) Die terminologische Frage, welcher der Ausdrücke „Staatskirchenrecht“ oder „Religionsrecht“ geeigneter ist, sollte man nicht überbewerten; sie hat ja keine rechtlichen Konsequenzen. Ich meine, die Vermeidung des Wortes „Kirche“ ist durchaus zu begrü-

¹ Vgl. die Begriffsstudie von A. Hollerbach, Staatskirchenrecht oder Religionsrecht?, in: Iuri Canonico Promovendo. FS Heribert Schmitz, hrsg. von W. Aymans und K.-Th. Geringer, Regensburg 1994, S. 869-887.

ßen, wenn man dadurch der Auffassung entgegenwirken kann, es ginge im deutschen Staatskirchenrecht um irgendeine Art der Privilegierung der christlichen Kirchen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. [162]

Gesetzgebung

Die Rechtstexte selbst sind von solchen terminologischen Problemen weitestgehend frei. Das Grundgesetz einschließlich der inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung verwendet das Wort „Kirche“ nur ein einziges Mal, nämlich in der Aussage „Es besteht keine Staatskirche“²; ansonsten wird immer von „Religionsgemeinschaften“ oder „Religionsgesellschaften“ gesprochen.

Was die rechtlichen Inhalte angeht, hat die religiöse Pluralisierung bislang nur in geringem Maße zu Gesetzesänderungen geführt. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist allerdings die Streichung des sogenannten Religionsprivilegs aus dem Vereinsgesetz.³ Dadurch sollte erreicht werden, daß Religionsgemeinschaften ebenso wie andere Vereinigungen, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, verboten werden können. Zwar war aufgrund anderer Bestimmungen außerhalb des Vereinsgesetzes ein Verbot von Religionsgemeinschaften auch früher schon nicht einfach unmöglich gewesen⁴; durch die Streichung des Religionsprivilegs ist das Aussprechen eines solchen Verbots aber deutlich vereinfacht worden. Nach den Anschlägen vom 11. September hatte die Bundesregierung die Streichung des Religionsprivilegs als eine ihrer ersten Reaktionen dargestellt; tatsächlich war die Streichung aber auch schon vorher beabsichtigt gewesen.⁵ Von der Intention her richtete sie sich primär gegen islamistische Vereinigungen, wie sich auch zeigte, als wenige Tage nach Inkrafttreten der Änderung der „Kalifatsstaat“ Metin Kaplans verboten wurde. Vom Wortlaut her ist die Verbotsmöglichkeit natürlich nicht auf bestimmte Glaubensrichtungen beschränkt, sondern auf alle Religionsgemeinschaften anwendbar, wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Straf-[163]gesetzen zuwiderlaufen oder wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.⁶

Eine andere Gesetzesänderung ist die im Jahre 1986 erfolgte Einfügung⁷ einer Bestimmung in das Tierschutzgesetz, die es ermöglicht, Angehörigen einer Religionsgemeinschaft die Genehmigung für das Schächten von Tieren zu erteilen, falls zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.⁸ Meiner Ansicht nach

² Art. 137 Abs. 1 WRV.

³ Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4.12.2001 (BGBl. I S. 3319) mit Wirkung vom 8.12.2001.

⁴ Vgl. Art. 9 Abs. 2 GG; BVerwGE 37, 364f.; vgl. A. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München 1996, S. 131; J. Jurina, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: HdbStKirchR I², S. 711f.

⁵ FAZ vom 20.9.2001, S. 14.

⁶ § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz.

⁷ BGBl I, S. 1310.

⁸ § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz.

ist diese Gesetzesänderung nicht gelungen. Indem der Gesetzgeber die Genehmigungsmöglichkeit an die Zugehörigkeit des Schächtenden zu einer Religionsgemeinschaft und an bestimmte Lehren dieser Religionsgemeinschaft gebunden hat, hat er den staatlichen Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Genehmigung erteilt werden kann oder nicht, unnötig eine Menge von Problemen aufgeladen. Faktisch hat das in den vergangenen Jahren dazu geführt, daß jüdischen Metzgern das Schächten erlaubt war, muslimischen hingegen nicht. Es steht zu erwarten, daß durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002, die zu einer großzügigen Auslegung der Ausnahmemöglichkeiten des Tierschutzgesetzes verpflichtet, die bisherige Ungleichbehandlung ihr Ende findet.

Nachgedacht wurde über Gesetzesänderungen auch in der im Jahre 1996 vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“. Der zwei Jahre später vorgelegte Abschlußbericht empfahl vor allem das Erlassen eines Gesetzes zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe⁹; zur Zielgruppe dieses Gesetzes gehört wohl an erster Stelle die Scientology-Organisation. Was staatskirchenrechtliche Änderungen angeht, wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Personensorge ein Verbot auszusprechen für „entwürdigende [164] Praktiken und Techniken im Zusammenhang mit religiöser Betätigung“.¹⁰ Die Kommission empfahl ausdrücklich, die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes unverändert zu lassen.¹¹ Allerdings machte die Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion in der Enquete-Kommission in einem Sondervotum den Vorschlag, die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften ausdrücklich an die Kriterien der Rechtstreue und der Loyalität gegenüber dem demokratisch verfaßten Staat zu binden.¹² Faktisch sind die Vorschläge der Enquete-Kommission bislang wirkungslos geblieben, einmal davon abgesehen, daß auch diese Kommission bereits die Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht nahegelegt hatte.¹³

Was Gesetzesänderungen angeht, verdienen schließlich auch die Diskussionen der vergangenen Jahre über eine Änderung des Berliner Schulgesetzes Erwähnung. Das Land Berlin ist aufgrund der „Bremer Klausel“¹⁴ des Grundgesetzes nicht verpflichtet, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anzubieten. Gleichwohl hat sich der Berliner Schulsenator in den vergangenen Jahren dafür ausgesprochen, daß in Zukunft auch ohne eine grundgesetzliche Verpflichtung Religionsunterricht im Rahmen eines Wahlpflichtfaches alternativ mit Ethik/Philosophie zum ordentlichen Unterrichtsfach werden sollte.¹⁵ Ein Gesetzentwurf vom März 2001 sah zumindest im Rahmen einer Experimentierklausel vor, Ethikunterricht und Religionsunterricht zum

⁹ Bundestags-Drucksache 13/10950 vom 9.6.1998, S. 150, Nr. 6.2.2.3.

¹⁰ Ebd. Nr. 6.2.3.4.

¹¹ Ebd. Nr. 6.2.1.

¹² Ebd. S. 156f.

¹³ Ebd. S. 151, Nr. 6.2.3.2.

¹⁴ Art. 141 GG.

¹⁵ Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Pressemitteilung vom 23.2.2000.

ordentlichen Lehrfach zu machen.¹⁶ Ein wesentliches Motiv solcher Änderungen war das Bestreben, auf diesem Wege die Grundgesetzkonformität des islamischen Religionsunterrichts sicherzustellen. Die Änderungen hätten aber zugleich Vorteile für die Kirchen mit sich gebracht; denn im Falle [165] der Einrichtung von Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach hätte der Staat die vollen Kosten für die Durchführung des Unterrichts und die Ausbildung der Lehrkräfte übernehmen müssen – was er bislang in Berlin beides nicht tut. Hätte die Berliner SPD den Vorschlägen ihres Schulsenators zugestimmt, wäre es zu einem deutlichen Beispiel dafür gekommen, wie sich die religiöse Pluralisierung zum Vorteil der Kirchen auswirken kann.

Verwaltung

Insgesamt kann man die auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts durch die religiöse Pluralisierung angestoßenen Gesetzesänderungen bislang wohl nur als marginal bezeichnen; weitreichender sind demgegenüber Veränderungen auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung. Die wichtigste Veränderung auf diesem Gebiet ist meines Erachtens die schleichende Aushöhlung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates auf dem Wege der Einführung eines in seinen Inhalten von der staatlichen Seite verantworteten islamischen Religionsunterrichts. Einen solchen inhaltlich vom Staat verantworteten Religionsunterricht muß man unterscheiden von einem Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes, der zwar vom Staat veranstaltet, aber inhaltlich und im Hinblick auf die Bestellung der Lehrkräfte im Einvernehmen mit den betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt wird, wie es beim katholischen, evangelischen und jüdischen Religionsunterricht der Fall ist. Um islamischen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes einzuführen, wäre keinerlei Veränderung des deutschen Staatskirchenrechts erforderlich. Wenn es einen solchen Religionsunterricht gäbe, bräuchte er im Rahmen meines Vortrags, der sich ja mit Veränderungen des deutschen Staatskirchenrechts befaßt, überhaupt nicht erwähnt zu werden. Tatsächlich gibt es aber bislang in keinem Bundesland einen islamischen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes. Er wird zwar vielfach befürwortet, nicht nur von islamischer Seite, sondern auch von deutschen Behörden und Politikern und ebenso von den [166] christlichen Kirchen. Die Einführung scheitert aber bislang am Fehlen eines qualifizierten islamischen Ansprechpartners, der die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts übernehmen kann. Gerade wegen dieses Problems kommt es dann teilweise zu Behelfslösungen, die mit dem Grundgesetz nicht im Einklang stehen.¹⁷ Das gilt vor allem für den Islamunterricht, der in einigen Bundesländern für türkische Kinder im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts

¹⁶ Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Entwurf „Neues Schulgesetz für das Land Berlin“, Stand: März 2001, § 15 Abs. 2.

¹⁷ Ebenso D. Ehlers, Die Lage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZevKR 45 (2000) 217; vgl. A. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München 1996, S. 246, Anm. 32.

veranstaltet wird, wobei die Inhalte des Unterrichts vom türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten verantwortet werden. Nun ist aber der türkische Staat keine Religionsgemeinschaft, ebensowenig wie die Gesamtheit der türkischsprechenden Menschen eine Religionsgemeinschaft darstellt. Sicher gibt es manche historischen Fakten, die eine Identifizierung von „türkisch“ mit „islamisch“ gefördert haben, angefangen mit dem Völkermord an den christlichen Armeniern in der letzten Phase des Osmanischen Reiches bis hin zu Benachteiligungen von Christen und christlichen Gemeinden in der Türkei bis in die Gegenwart hinein, was im Laufe der Zeit viele Christen zur Auswanderung bewogen hat. Es kann aber nicht die Aufgabe der deutschen Behörden sein, die Gleichung: „Türkisch bedeutet muslimisch“ staatlicherseits zu fördern. (Von den verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen gibt es auch keinen vernünftigen Grund für die Praxis der deutschen Behörden, diesen islamischen Religionsunterricht in türkischer Sprache zu veranstalten.) Es kann nicht überraschen, daß ein Teil der türkischen Eltern es ablehnt, ihre Kinder im Rahmen des Türkisch-Unterrichts auch einer islamischen Unterweisung auszusetzen, die von der türkischen Regierungsbehörde abhängig ist; als Beispiel mag ein Hinweis auf die Aleviten genügen. Sicher gibt es andere Eltern, die mit der Zuständigkeit des türkischen Amtes für religiöse Angelegenheiten keine Schwierigkeiten haben, da sie es von ihrer Heimat her auch nicht anders gewohnt sind. Aber genau hier liegt das Problem: Die Beheimatung des Islam im religiös neutralen [167] deutschen Staat wird nicht dadurch gelingen, daß Modelle der Zuordnung von Staat und Religion, wie sie in den vom Islam geprägten Ländern üblich sind, einfach nach Deutschland verpflanzt werden, obwohl sie dem deutschen Grundgesetz widersprechen. Im Gegenteil ist zu vermuten, daß durch solche verfassungswidrigen Behelfslösungen die allmähliche Entstehung eines grundgesetzkonformen islamischen Religionsunterrichts gerade verhindert wird.

Ähnliche Einwände sind gegenüber einer vom deutschen Staat verantworteten neutral-informierenden islamischen Religionskunde zumindest dann zu erheben, wenn sie für bestimmte Schüler – eben die islamischen Schüler – verpflichtend eingeführt wird. Die Probleme beginnen schon bei der Frage, welche Schüler daran teilnehmen müßten. Zum Beispiel werden die Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinde von vielen anderen Muslimen nicht als wirkliche Muslime anerkannt. Anhand welcher Kriterien könnten dann aber die – religiös neutralen – deutschen staatlichen Behörden entscheiden, ob die betreffenden Schüler als Muslime anzusehen sind und daher an der Religionskunde teilzunehmen haben oder nicht? Erst recht laden sich die staatlichen Behörden unlösbare Probleme auf, wenn sie selbst die Letztverantwortung für die Entscheidung übernehmen wollen, welche Lehren als islamisch anzusehen sind und welche nicht. Daß sich islamische Vereinigungen gegen die Einführung einer vom Staat verantworteten islamischen Religionskunde wenden und statt dessen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes verlangen, ist nicht nur in der Sache verständlich, sondern auch rechtlich fundiert. Natürlich würden die christlichen Kirchen Widerstand leisten, wenn der Staat für bestimmte

Kinder eine christliche Religionskunde einführen würde, dabei selber entscheiden würde, was Christentum ist und ob beispielsweise die Zeugen Jehovas auch als Christen anzusehen sind oder nicht. Im Falle einer islamischen Religionskunde ist ein Widerstand seitens islamischer Vereinigungen nicht weniger gerechtfertigt.

Um noch einen anderen staatskirchenrechtlich relevanten Bereich des staatlichen Verwaltungshandelns zu nennen, er-[168]wähne ich die Anwendung der Konkordate und sonstigen Verträge, die zwischen Staat und Kirchen und auch jüdischen Gemeinden abgeschlossen wurden. Heinrich Reinhardt, Kirchenrechtler an der Uni Bochum, hat berichtet, wie er vor einigen Jahren mit staatlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen verhandelte, ob auf das konkordatär vereinbarte Hochschulstudium für Geistliche nicht im Falle der ständigen Diakone grundsätzlich verzichtet werden könnte. Das wurde von staatlicher Seite abgelehnt, und zwar mit der Begründung, angesichts von negativen Erfahrungen des Kultusministeriums mit den Führern von Jugendsekten, Gurus religiöser Bewegungen und anderen, die Menschen verformen und psychisch zugrunde richten, wolle man daran festhalten, daß wenigstens die Amtsträger der großen Kirchen ihre Ausbildung im Kontext heutiger akademischer Fragestellungen, Erkenntnisse und Wertbezüge erhielten. Für die katholischen Diakone wurde lediglich eine großzügige Befreiungspraxis im Einzelfall in Aussicht gestellt.¹⁸ In diesem Beispiel zeigt sich auf Seiten des Staates das Bestreben, gerade in Anbetracht der religiösen Pluralisierung die staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Rahmenbedingungen religiösen Handelns nicht etwa zurückzunehmen, sondern eher zu verstärken. Rechte, die die Kirchen dem Staat auf dem Vertragsweg freiwillig eingeräumt haben, kann der Staat natürlich nicht gegenüber anderen religiösen Gruppierungen geltend machen. Das schließt aber nicht aus, daß der Staat einen gewissen Vorbildcharakter dieser Verträge anerkennt und seinen Wunsch zum Ausdruck bringt, auch mit anderen Religionsgemeinschaften ähnliche Vereinbarungen abzuschließen. [169]

Rechtsprechung

Die religiöse Pluralisierung wirkt sich nicht nur auf Gesetzgebung und Verwaltung, sondern gerade auch auf die Rechtsprechung aus.¹⁹ Alle bedeutenderen Urteile auf diesem Gebiet aus der Zeit seit 1946 sind gesammelt in der Buchreihe „Entscheidungen in Kirchensachen“, die – entgegen ihrem Titel – von Anfang an bestrebt war, auch Urteile über Religionsangelegenheiten aufzunehmen, die nichts mit Kirchen oder Christentum zu tun hatten. Allerdings ist die Anzahl solcher Urteile während der Nachkriegsjahre zunächst noch verschwindend gering. Unter den 64 Urteilen im er-

¹⁸ H. J. F. Reinhardt, Beziehung mit wachsender Distanz? Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, in: *De Processibus Matrimonialibus* 8/II (2001) 264.

¹⁹ Vgl. R. B. Abel u. a., Die Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, Krefeld 1991; ders., Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, in: *NJW* 1996, 91-95.

sten Band, der die Zeit von 1946 bis 1952 abdeckt, gibt es nur ein einziges, das sich nicht der katholischen oder evangelischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft zuordnen läßt. Das hat sich inzwischen deutlich geändert. Der letzte erschienene Band gibt Urteile aus dem Jahr 1997 wieder; soweit sie sich einer bestimmten Religionsgemeinschaft zuordnen lassen, beziehen sich etwa zwei Drittel auf Katholiken, Protestanten oder Juden, ein Drittel hingegen auf andere Religionsgemeinschaften. Darunter ragen zahlenmäßig vor allem zwei Gruppen heraus: zum einen der Islam, zum anderen Scientology. Typische Themen der Rechtsprechung mit Bezug auf den Islam sind das Schächten, der Ruf des Muezzins, das Kopftuch, die Morgengabe, die Befreiung von Schülerinnen vom Sportunterricht, die Anerkennung bestimmter islamischer Vereinigungen als Religionsgemeinschaften sowie nicht zuletzt der islamische Religionsunterricht. Bei Scientology geht es insbesondere um die Frage, ob es sich dabei um eine Organisation mit vorwiegend religiösen oder gewerblichen Zielen handelt.

Nun stellen die Gerichtsurteile natürlich zunächst einmal nur eine Anwendung des geltenden Rechts auf neue Fragen dar. Trotzdem läßt sich erkennen, daß es im Zuge der Rechtsprechung auch zu gewissen Änderungen der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse kommt. Mehr als andere Rechtsgebiete wird [170] nämlich gerade das Staatskirchenrecht durch die Rechtsprechung weiterentwickelt, insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das ist nicht zufällig, sondern hat strukturelle Gründe. Aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität muß sich der staatliche Gesetzgeber auf dem Gebiet der Religion eine große Zurückhaltung auferlegen. Zum Beispiel wäre es dem Staat verwehrt, ein Gesetz zu erlassen, das den Begriff „Religion“ definiert. Trotzdem kommen in der Praxis genau solche Fragen auf, etwa wenn zu entscheiden ist, ob das, was eine bestimmte Vereinigung tut, als „Religionsausübung“ zu bezeichnen ist und deswegen den dafür vorgesehenen gesetzlichen Freiraum verdient oder ob es eher als Ausübung von Gewerbe oder als politische Betätigung aufzufassen ist. Der Staat kann dabei zwar zunächst vom Selbstverständnis derer ausgehen, die von sich behaupten, ihr Handeln stelle eine Form von Religionsausübung dar; der Staat kann sich aber vom Selbstverständnis anderer nicht einfach abhängig machen, wenn er nicht einer mißbräuchlichen Berufung auf „Religionsausübung“ Tür und Tor öffnen will. Die Entscheidung über diese Fragen liegt dann zunächst bei den Verwaltungsbehörden und im Konfliktfall bei den Gerichten, letztlich beim Bundesverfassungsgericht. Deswegen ist es für das deutsche Staatskirchenrecht von hoher Bedeutung, welche Einstellungen die Richter vertreten, die mit den staatskirchenrechtlichen Fragen zu tun haben. Josef Isensee hat zugespitzt formuliert: „Die bestehende Ordnung des Staatskirchenrechts könnte gewendet werden ohne einen Federstrich des Gesetzgebers ... durch bloße

Änderung der Geschäftsverteilung zwischen dem ersten und dem zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts.“²⁰

Ich möchte beispielhaft zwei Entscheidungen aus Karlsruhe anführen, die sich nicht auf die großen Kirchen beziehen und die in gewissem Maße das deutsche Staatskirchenrecht verändert haben. Die erste ist die Bahá'í-Entscheidung aus dem [171] Jahre 1991.²¹ Der im 19. Jahrhundert in Persien entstandenen Religionsgemeinschaft der Bahá'í untersagten die deutschen Behörden die Konstituierung einer örtlichen Gemeinde in Form eines eingetragenen Vereins, weil die vorgelegte Vereinssatzung nicht in jeder Hinsicht den Vorgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch zu entsprechen schien. Dem hielten die Bahá'í entgegen, daß die beanstandeten Regelungen in Anbetracht von religiösen Ordnungsgrundsätzen ihrer Gemeinschaft nicht verändert werden könnten. Karlsruhe gab den Bahá'í schließlich recht. Im Falle von Religionsgemeinschaften habe das Vereinsrecht den besonderen Ordnungsgrundsätzen solcher Gemeinschaften Rechnung zu tragen. Die religiöse Vereinigungsfreiheit gebe den Religionsgemeinschaften das Recht auf eine irgendwie geartete rechtliche Existenz und damit auf Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr, auch wenn die Struktur der Religionsgemeinschaft nicht in jeder Hinsicht den üblichen Anforderungen des Vereinsrechts entspreche.

Einige Jahre später wollten sich die Diözesanverbände katholischer Religionslehrerinnen und –lehrer an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen zu einem Dachverband in Gestalt eines eingetragenen Vereins zusammenschließen. Sie reichten eine Satzung ein, die von den Vertretern der fünf Diözesanverbände unterschrieben war. Das zuständige Amtsgericht lehnte aber die Eintragung ab, da ein Verein mindestens sieben Mitglieder haben müsse, die Satzung also von Vertretern von sieben Diözesanverbänden hätte unterschrieben werden müssen. Die Religionslehrer argumentierten, das sei nicht möglich, da es in Nordrhein-Westfalen nun einmal nur fünf Diözesen gebe. Vor dem Oberlandesgericht konnten sie sich im Jahre 1997 mit dieser Auffassung schließlich durchsetzen.²² In seiner Begründung nahm das Gericht ausdrücklich auf die Karlsruher Bahá'í-Entscheidung Bezug.²³ Ob die Entscheidung ohne das vorausgegangene Urteil aus Karlsruhe genauso gefallen wäre, kann man durchaus bezweifeln. Dieses Beispiel belegt, wie sich die im Hin-[172]blick auf kleinere oder neuere Religionsgemeinschaften ergangene Rechtsprechung durchaus zum Vorteil der großen Kirchen auswirken kann.

Im Dezember 2000 fällte Karlsruhe ein Urteil zur Frage der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas.²⁴ Das

²⁰ J. Isensee, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts, in: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. FS Joseph Listl, hrsg. von J. Isensee, W. Rees und W. Rüfner, Berlin 1999, S. 69. Zur Bedeutung der Rechtsprechung für das Staatskirchenrecht vgl. auch K.-H. Kästner, Staatskirchenrecht in der Krise?, in: zur debatte, Nr. 5/1999, S. 15.

²¹ BVerfGE 83, 341 = KirchE 29,9.

²² KirchE 35, 118.

²³ Ebd. 120.

²⁴ BVerfGE 102, 370.

Bundesverwaltungsgericht hatte die Verleihung abgelehnt mit dem Argument, daß die Zeugen Jehovas ihre Mitglieder auffordern, nicht an den staatlichen Wahlen teilzunehmen, und insofern nicht die erforderliche Loyalität zum Staat zeigten.²⁵ Diese Argumentation hat das Bundesverfassungsgericht nicht gelten lassen. Über die im geltenden Recht ausdrücklich genannten formalen Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus hinaus sei lediglich zu verlangen, daß die betreffende Religionsgemeinschaft sich rechtstreu verhält, nicht aber eine besondere Loyalität zum Staat. Mit dem Ziel der Überprüfung der Rechtstreue der Zeugen Jehovas wurde die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen; die Sache ist bislang noch offen. Nun ist der Begriff der Loyalität zum Staat in der Tat problematisch, insbesondere wegen seiner Unbestimmtheit. Wäre dieses Kriterium von Karlsruhe akzeptiert worden, hätte es wohl nicht lange gedauert, bis jemand der katholischen Kirche vorgehalten hätte, sie habe sich bei ihrem Ausstieg aus dem staatlichen System der Schwangerenkonfliktberatung auch nicht dem Staat gegenüber loyal verhalten. Trotzdem muß das Karlsruher Urteil bedenklich stimmen. Die Verleihung des Körperschaftsstatus wird darin nämlich nicht so sehr als eine Form staatlicher Förderung von Religionsgemeinschaften gedeutet, sondern eher als ein Aspekt der Gewährung von Religionsfreiheit.²⁶ Diese Sichtweise hätte schon insofern nachdenklich machen müssen, als die wenigsten [173] Staaten den Religionsgemeinschaften so wie in Deutschland einen öffentlich-rechtlichen Status zuweisen, man das bislang aber nicht zum Anlaß genommen hat, allen anderen Staaten eine Einschränkung der Religionsfreiheit vorzuwerfen. Natürlich muß die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften dem Prinzip der Parität gehorchen. Und doch ist es eigenartig, wenn der Staat zur Förderung auch solcher Religionsgemeinschaften verpflichtet wird, bei denen er zugleich gute Gründe hätte, seine Bürger vor einem Eintritt in diese Gemeinschaften zu warnen. Welche Folgen sich aus dem Karlsruher Urteil faktisch ergeben werden, ist noch nicht abzusehen. Der Urteilstext läßt deutlich erkennen, daß man auch schon Anträge islamischer Vereinigungen auf Verleihung des Körperschaftsstatus im Blick hatte. Ich vermute jedenfalls, je größer und unterschiedlicher der Kreis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird – zur Zeit liegt er mit kleinen Unterschieden je nach Bundesland bei etwa dreißig –, desto zurückhaltender wird in Zukunft der Staat sein, was die Verknüpfung des Körperschaftsstatus mit einzelnen Vorrechten angeht. So gesehen könnten sich aus dem Karlsruher Zeugen-Jehovas-Urteil langfristig durchaus gravierende Folgen für die Kirchen ergeben.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit gewinnt auch die Europäische Menschenrechtskonvention an Bedeutung. Bei ihrer Auslegung waren sich die

²⁵ BVerwGE 105,117 = KirchE 35,248.

²⁶ BVerfGE 102, 387: „Die Gewährleistungen der Weimarer Kirchenartikel sind funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt.“ Ebd. 393: „Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Mittel zur Erleichterung und Entfaltung der Religionsfreiheit.“ Vgl. St. Muckel, Auf dem Weg zu einem grundrechtlich geprägten Staatskirchenrecht?, in: StdZ 126 (2001) 473-478.

europäischen Behörden zunächst nicht einig, ob die Menschenrechtskonvention²⁷ nur die individuelle oder auch die korporative Religionsfreiheit, also die freie Religionsausübung von Seiten der Religionsgemeinschaften verbürgt. Interessanterweise gelang der Durchbruch zu einem auch korporativen Verständnis ausgerechnet in einem Verfahren, das die Scientology-Organisation angestrengt hatte.²⁸ [174]

Folgerungen

Die Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf den Gebieten von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind zu vielgestaltig, als daß sie sich auf einen gemeinsamen Nenner bringen ließen. Daß das deutsche Staatskirchenrecht im Zuge der religiösen Pluralisierung bislang schon in größerem Umfang umgestaltet worden wäre, kann man sicherlich nicht behaupten. Im großen und ganzen scheint die Rechtsprechung bereit zu sein, großzügig die früher vor allem im Hinblick auf christliche Religionsgemeinschaften geschaffenen religiösen Freiräume auch anderen Religionsgemeinschaften zukommen zu lassen. Umgekehrt können aber auch Gerichtsentscheidungen zugunsten neuerer oder kleinerer Religionsgemeinschaften in ihren Konsequenzen den Kirchen zum Vorteil gereichen. Demgegenüber sind Gesetzgebung und Verwaltung, was die bestehenden religiösen Freiheitsräume angeht, in den vergangenen Jahren tendenziell eher bestrebt, deren Grenzen zu betonen, wobei allerdings die große Mehrheit der Politiker die bisherige Rechtsstellung der Kirchen unangetastet lassen möchte.

Dennoch muß damit gerechnet werden, daß Maßnahmen, die eingeführt werden, um einen Mißbrauch der Religionsfreiheit durch kleinere oder neuere Gruppierungen zu verhindern, in ihrer Konsequenz auch die großen Kirchen in ihrer Handlungsfreiheit einschränken. Als in einigen anderen europäischen Ländern, etwa Frankreich und Belgien, staatliche Stellen planten, die Vielzahl der kleineren religiösen Gemeinschaften einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen, waren es gerade die Kirchen, die – auch in ihrem eigenen Interesse – davor gewarnt haben, mit solchen Maßnahmen zu weit zu gehen und die Religionsfreiheit mehr als nötig einzuschränken. In Deutschland kann ich solche Gefahren zur Zeit nicht erkennen. Immerhin ist etwa das von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages vorgeschlagene „Verbot entwürdigender Praktiken und Techniken im Zusammenhang mit religiöser Betätigung“ ziemlich vage formuliert; würde es zum Gesetz gemacht, dann würden Gegner der Kirche, die es ja immer gibt, eine solche Bestimmung sicherlich benutzen, um auch den Kirchen oder zumindest [175] bestimmten Gruppen in der Kirche Übertretungen dieses Verbots nachzusagen.

Man kann den Kirchen nur davon abraten, angesichts der Konkurrenz anderer religiöser Gemeinschaften den Staat als ihren Verbündeten zu suchen. Der Eindruck,

²⁷ Art. 9 EMRK.

²⁸ Europäische Konvention für Menschenrechte, Entscheidung vom 5.5.1979, Klagenummer E 7805/77, D.R. 16, 68 (Church of Scientology gegen Schweden).

das deutsche Staatskirchenrecht führe zu einer Privilegierung der Großkirchen, könnte nur dazu führen, die Plausibilität des bestehenden Systems zu unterhöhlen, gerade auch aus europäischer Perspektive, und würde dadurch letztlich auch den Kirchen selber schaden. Im Gegenteil tun die Kirchen gut daran, sich für die Religionsfreiheit und Gleichberechtigung konkurrierender Religionsgemeinschaften einzusetzen; nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch, um den Frieden zwischen den Religionen zu fördern.

Das schließt nicht aus, sondern schließt gerade ein, einen Mißbrauch der Religionsfreiheit beim Namen zu nennen und den Staat aufzufordern, sich dagegen entschieden zur Wehr zu setzen. Das gilt insbesondere für das Begehen von Straftaten im Namen der Religion oder für Bestrebungen zur Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. Jeder Mißbrauch der Religionsfreiheit schadet dem Ansehen von Religion insgesamt und damit den Anliegen aller Religionsgemeinschaften, auch der Kirchen.

Unter Umständen könnte es deswegen sogar sinnvoll sein, daß die Kirchen auf bestimmte Rechte, die ihnen herkömmlich zukommen, oder auf bestimmte Forderungen nach Gewährung weiterer Freiräume von sich aus verzichten, wenn zu befürchten ist, daß eine Ausweitung solcher Rechte auf eine größere Zahl von Religionsgemeinschaften eher die Gefahr von Mißbrauch als einen wirklichen Nutzen mit sich bringt. In diesem Zusammenhang wird manchmal das in Deutschland herrschende System der obligatorischen Zivilehe erwähnt. Lange Zeit hat die katholische Kirche gefordert, dieses unter Bismarck eingeführte System wieder abzuschaffen und durch ein System der fakultativen Zivilehe zu ersetzen, so daß also die kirchliche Trauung auch vom Staat als gültig anerkannt würde. Unter den heutigen Umständen wird aber manchmal vor solchen Forderungen gewarnt. Man fürchtet, das Gleichbehandlungsgebot würde eine [176] unerträgliche Ausweitung der Eheschließungsbefugnis auf alle möglichen religiösen und weltanschaulichen Vereinigungen erzwingen, so daß wir am Ende Verhältnisse wie in Las Vegas hätten.²⁹

Nun ist nicht selten zu hören, im geltenden Staatskirchenrecht nähmen die Kirchen eine privilegierte Stellung ein. Das deutsche Staatskirchenrecht sei von seiner Entstehung her sozusagen auf die Kirchen „zugeschnitten“.³⁰ Für andere Religionsgemeinschaften sei es dagegen von ihrer Eigenart her schwierig, sich an das deutsche System anzupassen, so daß dieses System – wenn auch vielleicht ursprünglich nicht beabsichtigt – faktisch zu einer Benachteiligung anderer Religionsgemeinschaften führe. Das wird vor allem im Hinblick auf den Islam vorgetragen. Im Islam gebe es nun einmal keine Hierarchie und auch kein Lehramt, das verbindlich festlegen könnte, was islamisch ist und was nicht. Wenn das deutsche Staatskirchenrecht in verschiedenen Zusammenhängen einen bevollmächtigten Ansprechpartner seitens des Islam verlange, werde es damit dem Wesen des Islam nicht gerecht und führe insofern zu einer Benachteiligung. Dann wird von islamischer Seite

²⁹ Vgl. dazu D. Pirson, Staatliches und kirchliches Eherecht, in: HdbStKirchR I², S. 806, Anm. 58.

³⁰ Zum folgenden vgl. J. Isensee, Die Zukunftsfähigkeit (s. o. Anm. 20), S. 84-88.

etwa gefragt: Müssen wir denn erst sozusagen „Kirchen“ werden, damit wir in Deutschland von denselben Rechten Gebrauch machen können wie andere?

Nun ist in der Praxis das Fehlen bevollmächtigter Ansprechpartner seitens des Islam sicherlich ein schwerwiegendes Problem. Insofern ist dieser Vorwurf, das deutsche Staatskirchenrecht sei auf den Islam nicht „zugeschnitten“, gut zu verstehen. Trotzdem halte ich die beschriebene Argumentation schon im Ansatz für falsch. Das deutsche Staatskirchenrecht ist nicht eigentlich auf die Kirchen zugeschnitten, sondern auf Religionsgemeinschaften, die so etwas wie eine Mitgliedschaft kennen und die Vertreter haben, die in irgendeiner Weise berechtigt sind, für die Mitglieder der Gemeinschaft zu sprechen. Diese [177] Struktur des deutschen Staatskirchenrechts beruht inhaltlich nicht einfach nur auf historischen Entwicklungen, sondern sie ergibt sich zwangsläufig aus der religiösen Neutralität des Staates. Das zeigt sich übrigens auch daran, daß der Islam auf die genannten Probleme nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen demokratischen Staaten stößt, sogar in Frankreich, wo Kirche und Staat bekanntlich streng getrennt sind. Ein religiös neutraler Staat darf auf dem Gebiet der Religion niemandem Pflichten auferlegen – wie etwa das Bezahlen einer Kultussteuer oder den Besuch von Religionsunterricht –, wenn der betreffende nicht freiwillig der fraglichen Religionsgemeinschaft beigetreten ist. Wohl kann der Beitritt der Kinder durch ihre Eltern erklärt werden, wie es im Falle der Kirchen durch die Anmeldung zur Taufe geschieht. Die Eltern handeln ja auch in anderen Bereichen im Namen ihres Kindes. Hingegen ist der religiös neutrale Staat nicht berechtigt, eine Mitgliedschaftsregelung zu übernehmen, die einfach von der Nationalität, der Sprache, der Abstammung oder sonstigen unfreiwilligen Kriterien abhängig ist. Ähnliches gilt für die Frage der Ansprechpartner. Der religiös neutrale Staat ist nicht berechtigt, sich einen selbsternannten Sprecher einer Religionsgemeinschaft als Verhandlungspartner auszusuchen, sondern nur einen solchen Vertreter, der von Seiten der Gemeinschaft, für die er zu sprechen beabsichtigt, als autorisierter Vertreter anerkannt ist. Und der betreffende ist dann auch nur Vertreter dieser Gemeinschaft und nicht irgendwelcher anderer Menschen, für die er vielleicht auch gern sprechen möchte. Er braucht dafür keineswegs dieselbe Autorität zu besitzen, wie sie dem Lehramt in der katholischen Kirche zukommt. Auch die evangelischen Kirchen kennen ja kein solches verbindliches Lehramt und sind dennoch in der Lage, die Inhalte des evangelischen Religionsunterrichts festzulegen. Welche Autorität dem Vertreter für innere Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft zukommt, darf aus der Sicht des Staates nicht den Ausschlag geben. Dem Staat muß es genügen, wenn die Religionsgemeinschaft den betreffenden für die Verhandlungen mit dem Staat als ihren Vertreter bestimmt hat.

Ob die Muslime in Anbetracht islamischer Prinzipien und ihrer faktischen Möglichkeiten in der Lage sind, eine solche Mit-[178]gliedschaftsstruktur und Autoritätsstruktur zu schaffen, ist ihre eigene Angelegenheit, in die sich der Staat nicht einzumischen hat. Erfahrungen in einigen anderen Ländern erwecken den Eindruck, daß das durchaus möglich ist. Realistischerweise wird es in Deutschland wohl niemals

nur eine einzige islamische Religionsgemeinschaft geben, der alle Muslime angehören. Es wird darum auch niemals jemanden geben, der für alle Muslime in Deutschland sprechen kann. Das darf der religiös neutrale Staat auch nicht verlangen. Es ist im Falle der Christen ja bekanntlich nicht anders. Ob die Muslime sich zu wenigen großen oder vielen kleinen Gemeinschaften zusammenschließen, ist eine Frage, in die sich der Staat nicht einzumischen hat. Er kann lediglich, je nachdem um welche Angelegenheit es geht, bestimmte, von der Sache her plausible Mindestzahlen verlangen, so wie etwa die meisten Bundesländer für die Verleihung des Körperschaftsstatus verlangen, daß mindestens 0,1 Prozent der Landesbevölkerung der betreffenden Religionsgemeinschaft angehört, oder wie z. B. das Land Hessen verlangt, daß mindestens acht Schülerinnen oder Schüler einer Religionsgemeinschaft da sein müssen, damit Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes erteilt werden kann, wobei freilich Schüler aus mehreren Klassen oder Jahrgängen zu einer Lerngruppe zusammengefaßt werden können.³¹

Verglichen mit der Situation zumindest in den vom sunnitischen Islam geprägten Staaten ist eine Struktur, die einen Beitritt von Mitgliedern und autorisierte Vertreter kennt, sicherlich ein Novum. Aber die Schaffung einer solchen Struktur ist zwingend erforderlich, wenn sich die Muslime in einem religiös neutralen Staat nicht mit ihrer individuellen Religionsfreiheit begnügen wollen, sondern auch als Religionsgemeinschaft handlungsfähig sein wollen. Die Schaffung einer solchen Struktur ist ein wesentliches Element der Integration des Islam in einem religiös neutralen, demokratischen Staat. Gerade durch die Schaffung einer solchen Struktur können die Muslime zeigen, ob Islam und Demokratie miteinander vereinbar sind. Der deut-[179]sche Staat kann darum bei der Suche nach einem islamischen Ansprechpartner auf eine solche Struktur nicht verzichten. Ansprechpartner anzuerkennen, die nicht in dieser Weise legitimiert sind, würde letztlich bedeuten, ein Modell der Zuordnung von Religion und Staat zu übernehmen, wie es in den vorrangig vom Islam geprägten Ländern existiert, mit den religiös neutralen Staaten der westlichen Welt aber nicht vereinbar ist. Daß in den sogenannten islamischen Staaten jeweils bestimmte Ausprägungen des Islam gegenüber anderen staatlicherseits bevorzugt werden, darf für den deutschen Staat noch lange kein Grund sein, in Deutschland dasselbe zu tun.

Natürlich ähnelt eine islamische Vereinigung, die auf Mitgliedschaft beruht und autorisierte Vertreter kennt, deswegen noch nicht in jeder Hinsicht einer christlichen oder jüdischen Gemeinde. Daß solche islamischen Vereinigungen gerade dazu gebildet werden, um von staatlicher Seite bestimmte Rechte zu erhalten, ist ganz natürlich und nicht anders zu erwarten. Es ginge zu weit, staatlicherseits zu verlangen, daß eine islamische Vereinigung in jeder Hinsicht das Erscheinungsbild einer Religionsgemeinschaft bietet, wie man es in Deutschland vielleicht gewohnt ist. Im Falle der großen Kirchen ist es im übrigen ja auch so, daß der Staat diejenigen als Mitglieder ansieht, die beim Einwohnermeldeamt als solche gemeldet sind, ob sie nun den

³¹ Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. Juli 1999, in: Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, 8/1999, S. 695, Abschnitt V, Nr. 1.

Gottesdienst besuchen und unter anderen Rücksichten kirchlichen Erwartungen entsprechen oder nicht. Hingegen können sich die Bundesländer in vielen Angelegenheiten nicht mit Vereinigungen zufrieden geben, die nur aus juristischen Personen bestehen und nicht konkrete Menschen als Mitglieder aufzuweisen haben. Solange eine solche Mitgliedschaftsstruktur im Islam nicht entwickelt ist, kann es nicht überraschen, wenn etwa der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, also einer der verschiedenen muslimischen Dachorganisationen in Deutschland, erklärt, er spreche für etwa 800.000 Muslime in Deutschland³², während von anderer Seite behauptet wird, er vertrete nur etwa 16.000 Muslime.³³ Wenn die staatliche Seite sich aber [180] entscheidet, bestimmten Sprechern ein religiöses Vertretungsrecht für anderen Menschen zuzubilligen, ohne daß diese dafür in irgendeiner Weise ihr Einverständnis gegeben haben, wird das immer wieder zu neuen Konflikten führen.

Ich bin auf die Frage der islamischen Vereinigungen, ihrer Mitglieder und Ansprechpartner für den Staat so ausführlich eingegangen, weil ich diese Frage im Hinblick auf Veränderungen des deutschen Staatskirchenrechts für die gegenwärtig wichtigste halte. Vor gut achtzig Jahren wurde in Deutschland durch die Weimarer Reichsverfassung das landesherrliche Kirchenregiment abgeschafft. Wenn jetzt Tendenzen zu beobachten sind, eine Art landesherrliches Islamregiment einzuführen, tut man damit weder dem Islam noch der religiösen Neutralität des deutschen Staates etwas Gutes.

Im bestehenden deutschen Staatskirchenrecht hat sich eine reiche historische Erfahrung niedergeschlagen. Nach den Schrecken der Religionskriege früherer Jahrhunderte entwickelte sich das Staatskirchenrecht in einem langwierigen Prozeß in Richtung auf Parität, Religionsfreiheit und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bei gleichzeitiger staatlicher Bereitschaft zu wohlwollender Kooperation mit den Religionsgemeinschaften. Diese Entwicklung hat sich in der Vergangenheit als friedentiftend bewährt. Der deutsche Staat tut gut daran, sich den Erfahrungsschatz, der in seinem Staatskirchenrecht verborgen ist, auch im Umgang mit den neuen Herausforderungen der Gegenwart zunutze zu machen.

³² So jedenfalls nach der Süddeutschen Zeitung vom 11.12.2001, S. 10.

³³ idea Spektrum, vom 24.10.2001, S. 2.